



HVBG

HVBG-Info 24/1992 vom 17.09.1992, S. 2147 - 2157, DOK 318.543.1/017-BAG

**Arbeitnehmereigenschaft von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern -  
BAG-Urteile vom 28.11.1990 - 4 AZR 198/90 - und vom 10.04.1991 -  
4 AZR 467/90**

Arbeitnehmereigenschaft von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern  
(§ 1 TVG, § 1 BauRTV);

hier: Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 28.11.1990  
- 4 AZR 198/90 - und vom 10.4.1991 - 4 AZR 467/90 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.11.1990 - 4 AZR 198/90 folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Urteil 1:

1. Die Verfahrensverträge des Baugewerbes vom 19. Dezember 1983 idF vom 12. Dezember 1984 finden nach ihrem Geltungsbereich nur auf Arbeitnehmer Anwendung.
2. Die Gesellschafter einer GmbH können ihre Arbeitsleistung der Gesellschaft aufgrund Gesellschaftsvertrages oder eines Arbeits- bzw Dienstvertrages erbringen. Ob neben den gesellschaftsrechtlichen Rechtsbeziehungen weitere vertragliche Beziehungen bestehen, entscheiden allein die Betroffenen durch ihre Vereinbarungen.
3. Die Abgrenzung, ob ein Arbeits- oder Dienstvertrag vorliegt, richtet sich danach, ob die geleistete Arbeit in persönlicher Abhängigkeit erbracht wird. Dies muß nach der tatsächlichen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse beurteilt werden. Nicht maßgebend ist die bloße Bezeichnung.
4. Verfügten drei mitarbeitende Gesellschafter einer Familien-GmbH jeder für sich über eine Sperrminorität, sind sie jedenfalls keine Arbeitnehmer.

Urteil 2: 4 AZR 467/90 vom 10.4.1991 -

Leitsatz:

Die Mitarbeiter eines Zimmererunternehmens sind dann keine Arbeitnehmer, wenn sie alle Gesellschafter einer GmbH und alle zu deren Geschäftsführern bestellt sind.

Orientierungssatz:

Hinweise des Senats: "Arbeitnehmereigenschaft in alternativer  
Gesellschaft."